



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

95 000/418-IV/11/93/E

Wien, am 10. März 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

4060/AB

1993-03-12

Parlament
1017 W i e n

zu 4095/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freunde und Freundinnen haben am 15. Jänner 1993 unter der Nr. 4095/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Verletzung des Hausrechts des Vereins 'Netzwerk gegen Arbeitslosigkeit und Sozialabbau - Bezirk Baden', begangen durch Beamte der niederösterreichischen Gendarmerie in der Nacht vom 5. zum 6. 10. 1992" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hausdurchsuchungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die gegenständliche Hausdurchsuchung durchgeführt?
2. Wer hat die Hausdurchsuchung im Gebäude des Vereins Netzwerk gegen Arbeitslosigkeit und Sozialabbau am 5./6. 10. 1992 angeordnet?
3. Aus welchen Gründen ist dies geschehen?
4. Warum wurde die Aktion während der Nachtzeit durchgeführt?
5. Wurden während der Hausdurchsuchung illegal in Österreich lebende AusländerInnen angetroffen?
6. Wenn ja, aus welchen Gründen war ihr Status illegal? (Ablehnung des Asylantrages, Ablehnung der Erteilung eines Sichtvermerkes, illegale Einreise usw.)

- 2 -

7. Was ist in diesem Falle weiter mit ihnen geschehen? Wurden sie in Schubhaft genommen? Erhielten sie Rechtsbeistand?
8. Bei Verneinung von Frage 4: Wurde angesichts der Erfolglosigkeit der Aktion vom Behördenleiter gegenüber dem Inhaber des Hausrechts, nämlich dem Verein Netzwerk vertreten durch seinen Obmann Pater Karl Helmreich, eine formelle Entschuldigung für das nächtliche Eindringen ausgesprochen?
9. Wenn nein: warum ist dies nicht geschehen?
10. Wurde ein Protokoll über die Amtshandlung, insbesondere über allenfalls beschlagnahmte Gegenstände oder festgenommenen Personen, angefertigt und eine Durchschrift dem Inhaber des Hausrechts, Pater Karl Helmreich, übergeben?
11. Wenn nein, warum ist dies nicht geschehen?
12. Trifft es zu, daß in dieser Sache eine Beschwerde des Vereins Netzwerk gegen Arbeitslosigkeit und Sozialabbau - Bezirk Baden, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Herbert Pochieser, gegen die BH Baden beim Unabhängigen Verwaltungssenat für das Bundesland Niederösterreich gemäß Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG anhängig ist?
13. War dem Bundesministerium für Inneres im voraus bekannt, daß diese Aktion stattfinden sollte? Wenn ja, welcher Dienststelle war dies bekannt?
14. Wenn ja, warum wurde die Aktion vom Bundesminister für Inneres genehmigt?
15. Wenn ja, in welcher Form ist dies geschehen? (Telefonisch, schriftlicher Befehl, mündliche Absprache, sonstiges?)

- 3 -

16. Wenn nein, wann wurde dann das Bundesministerium für Inneres bzw. der Bundesminister selbst davon in Kenntnis gesetzt, daß diese Hausdurchsuchung stattgefunden hat?
17. Hat der Bundesminister in diesem Falle, angesichts des Umstandes, daß die Hausdurchsuchung zu keinerlei Ergebnis außer der Störung der Nachtruhe und des Hausfriedens geführt hatte; weiter angesichts der Tatsache, daß das Arbeits- und Wohnprojekt des Vereins Netzwerk eine angesehene, von kirchlichen und staatlichen Stellen unterstützte Einrichtung ist, gegenüber dem Vereinsobmann Pater Karl Helmreich eine offizielle Entschuldigung ausgesprochen?
18. Wenn ja, in welcher Form ist dies geschehen?
19. Wenn nein, warum ist dies nicht geschehen?
20. Bei Verneinung von Frage 13: Hat der Bundesminister gegen die für die Hausdurchsuchung verantwortlichen Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet?
21. Wenn ja: Was war sein Ergebnis? Wenn nein: Warum ist dies nicht geschehen?
22. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in Zukunft Übergriffe dieser Art zu vermeiden?
23. Haben Sie vor, auf diese Art und Weise Vereine und Organisationen, die in der Ausländerberatung und -betreuung tätig sind und sich um das Wohl von Ausländer/innen kümmern, unter Anwendung des § 50 FrG einzuschüchtern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 bis 3:

Bei der angeführten Amtshandlung handelte es sich um eine von

- 4 -

der Bezirkshauptmannschaft Baden angeordnete und von Organen der Bundesgendarmerie durchgeführte fremdenpolizeiliche Kontrolle. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur stellt hiebei das Betreten von Räumlichkeiten **keine** Hausdurchsuchung dar (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. Nr. 12122 und die dort zitierte Judikatur).

Zu Frage 4:

Bei Nacht ist eine effizientere Kontrolle gewährleistet.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf Frage 5.

Zu den Fragen 8 und 9:

Nein. Hiezu besteht keine gesetzliche Verpflichtung.

Zu den Fragen 10 und 11:

Über die Amtshandlung wurde ein Bericht angefertigt. Dieser wurde dem Vertreter des Vereines nicht ausgefolgt, da auch hiezu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Zu Frage 12:

Ja.

Zu Frage 13:

Nein.

- 5 -

Zu den Fragen 14 und 15:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf Frage 13.

Zu Frage 16:

Eine Hausdurchsuchung hat nicht stattgefunden. Von der Amtshandlung habe ich durch die vorliegende Anfrage Kenntnis erlangt.

Zu den Fragen 17 bis 19:

Auf die Beantwortung der Fragen 8 und 9 wird verwiesen.

Zu den Fragen 20 und 21:

Da weder ein strafrechtlich, noch ein disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten der Beamten festgestellt werden konnte, besteht kein Anlaß zu dienstrechtlichen Maßnahmen.

Zu den Fragen 22 und 23:

Von "Übergriffen" kann nicht die Rede sein.

Das Fremdengesetz enthält klare Bestimmungen zur Überprüfung von Fremden. Ihre Anwendung stellt keine Einschüchterung sondern die Erfüllung eines Gesetzesauftrages dar.

Frau Dr. ...